Nr. 17o/137/2

S a t z u n g

der Stadt Lauingen (Donau) über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet " Galgenberg - West "

Die Stadt Lauingen (Donau) erläßt auf Grund der §§ 9 und 1o des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 196o (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit Art. 1o7 BayBO. vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 18. August 1965 Nr. XX 1879/65 genehmigte

S a t z u n g

§ 1

Geltungsbereich

Für die Bebauung des Gebietes " Galgenberg - West " Flst.Nr. 1646, 1652, 1653, 1654, 1655, 1656, 1657, 1658, 1659, 166o, 1663 und 1666 gilt die vom Architekten und Regierungsbaumeister Helmut Prechter, Harburg/Schw., am 15. August 1964 gefertigte Bebauungsplanzeichnung; sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet der Parzellen 1 mit 47 wird als allgemeines Wohngebiet i.S. des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) und das Baugebiet der Parzellen 48 mit 62 als Mischgebiet i.S. des § 6 der Baunutzungsverordnung v. 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

(1) Die höchstzulässige Grundflächenzahl beträgt für die

Parzellen 1 mit 43	o,4
Parzellen 44 mit 47	o,4
Parzellen 48 mit 49	o,4
Parzellen 5o mit 51	o,3
Parzellen 52 mit 62	o,4

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel qm Grundfläche je qm Grundstücksfläche zulässig sind.

(2) Die höchstzulässige Geschoßflächenzahl beträgt für die

Parzellen 1 mit 43	o,7
Parzellen 44 mit 47	o,4
Parzellen 48 mit 49	o,7
Parzellen 5o mit 51	o,9
Parzellen 52 mit 62	o,7

Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel qm Geschoßfläche je qm Grundstücksfläche zulässig sind.

§ 4

Größe der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen folgende Mindestgrößen aufweisen:

E	(Bungalow)	1ooo qm
E + 1	(Zweigesch.Wohnhaus)	9oo qm
E + 1	(Hausgruppe)	25o qm
E + 2	(Dreigesch.Wohn-u.Geschäftsh.)	135o qm

§ 5

Bauweise

(1) Im Planbereich gilt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 die offene Bauweise.

(2) Die Garagen sind, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, an der Grundstücksgrenze zu errichten.

(3) Auf den Parzellen 14 mit 41 und 54 mit 62 sind Hausgruppen nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung zu errichten.

(4) Ausnahmen von Abs. 2 können gestattet werden.

§ 6

Firstrichtung

Für die Firstrichtung der Hauptgebäude ist die Einzeichnung im Bebauungsplan maßgebend.

§ 7

Dachform und Dachneigung

Die Dächer müssen folgende Neigung aufweisen:

E	(Bungalow)	0^{o} - 10^{o}
E + 1	(Zweigesch.Wohnhaus)	28^{o} - 30^{o}
E + 1	(Hausgruppe)	20^{o} - 30^{o}
E + 2	(Dreigesch.Wohn-u.Geschäftshaus)	28^{o} - 30^{o}

Eternitdächer sind nur in einem rotbraunen engobierten Zustand zulässig.

§ 8

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nicht zulässig.

§ 9

Sockelhöhe

Der Fußboden des Erdgeschosses darf nicht mehr als o,35 m über das endgültige Gelände hinausragen.

§ 1o

Kniestöcke

Kniestöcke dürfen nicht ausgeführt werden.

§ 11

Fassadengestaltung

(1) Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter und grobkörniger Putz ist nicht zugelassen.

(2) Die Fassaden dürfen nicht verkleidet werden.

(3) Die Verwendung von grellwirkenden oder kontrastierenden Farben ist unzulässig.

§ 12

Garagen

Kellergaragen sind nicht zugelassen.

§ 13

Sonstige Nebengebäude

Sonstige Nebengebäude sind nicht zulässig.

§ 14

Einfriedungen

(1) Die Höhe der Einfriedungen einschließlich des Sockels darf o,8o m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 2o cm festgelegt.

(2) Längs der öffentlichen Wege sind die Einfriedungen aus senkrechten Holzlatten herzustellen. Die Latten sind vor den Stützen vorbeizuführen. Nur an Tür und Tor können Mauerwerks- oder Betonpfeiler angeordnet werden. Sie dürfen nicht stärker als 45 x 3o cm sein.

(3) Längs der Bundesstraße 16 im Bereich der Parzellen 1 mit und 48 mit 49 sind lückenlose Einfriedungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zu errichten.
Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße 16 sind nicht zugelassen.

§ 15

Sichtdreiecke

Im Bereich der in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Sichtdreiecke sind Bebauungen und Bepflanzungen mit einer Höhe von über o,8o m, gemessen ab Straßenoberkante, nicht zugelassen.

§ 16

Gebäudehöhe

Im Bereich des in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Schutzstreifens der 11o kV-Hochspannungsleitung Q VII dürfen Gebäude einschließlich von Schornsteinen, Fernsehantennen usw. nur bis zu einer Gesamthöhe von 1o,oo m über dem jetzigen Gelände errichtet werden.

§ 17

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauingen (Donau), den

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 18.8.65 Nr. XX 1229/65
Augsburg, den 18.8.1965
Regierung von Schwaben
I. A.

REGIERUNG VON SCHWABEN

Reglerungsbaudirektor